



LEITFÄDEN LERNPATEN

für Schulleitungen und Schulen



ONLINE-FASSUNG

Leitfaden Lernpaten – für Schulleitungen und Schulen
... auch online einsehbar:
[https://lra-aic-fdb.de/hier-leben/ehrenamt/
freiwilligenagentur/projekte/lernpaten/](https://lra-aic-fdb.de/hier-leben/ehrenamt/freiwilligenagentur/projekte/lernpaten/)

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

VERANTWORTLICH

Landratsamt Aichach-Friedberg
Freiwilligenagentur „mitanand & füranand im Wittelsbacher Land“
SG 25 Ehrenamt, Bildung, Integration

Steubstraße 6, 86551 Aichach

Tel.: 08251 92-4848

E-Mail: freiwilligenagentur@lra-aic-fdb.de

Internet: www.lra-aic-fdb.de

VERÖFFENTLICHUNG

Februar 2024

Gestaltung
Grafikstudio Exploredesign

Abkürzungen

FWA = Freiwilligenagentur

INHALT

Wissenswertes zur Lernpatenschaft	4
Allgemeines	4
Projektbeschreibung.....	4
Voraussetzungen für das Engagement als Lernpatin/Lernpate	4
Aufgaben der Schule	4
Aufgaben der begleitenden Lehrkraft.....	5
Angebote der Freiwilligenagentur	5
Handlungsempfehlung.....	6
Kontaktaufnahme (Checkliste).....	6
Im laufenden Schuljahr	7
Verabschiedung	7
Grenzen der Lernpatenschaft	7
Formular-Vorlagen.....	8
Kooperationsvereinbarung Schule und Freiwilligenagentur.....	9
Vereinbarung Lernpatin/Lernpate – Schule (Schulleitung)	11
Datenschutzvereinbarung Lernpatin/Lernpate – Schule.....	14
Liste Lernpaten	15
Liste Lernpaten	16
Fahrtkostenabrechnung.....	17
Das erweiterte Führungszeugnis	19
Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	21

Wissenswertes zur Lernpatenschaft

ALLGEMEINES

Die Bundesrepublik Deutschland strebt an, allen Kindern gleiche Möglichkeiten in schulischen Belangen zu bieten. Ziel des Projekts „Lernpaten“ ist es, Bildungs- und Entwicklungschancen von Schulkindern mit Unterstützungsbedarf zu verbessern und ihnen so eine bessere Zukunftsperspektive zu bieten. Dabei spielt die persönliche Beziehung der Patinnen und Paten zu den Kindern ebenso eine wichtige Rolle, wie die individuelle Förderung. Dieses Heft soll Ihnen als Leitfaden und Orientierungspunkt dienen. Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen der Freiwilligenagentur.

PROJEKTBESCHREIBUNG

Das Lernpatenprojekt ist ein landkreisweites Projekt, das in Kooperation zwischen dem Landkreis (Schulamt, Freiwilligenagentur) und lokalen Grund-, Mittel- und Förderschulen durchgeführt wird.

Lernpatinnen und Lernpaten sind (erwachsene) Bürgerinnen und Bürger, welche Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem schulischen Bedarf ehrenamtlich unterstützen. Hierbei wählen die Lehrkräfte Kinder mit Unterstützungsbedarf aus und geben relevante Informationen über das Kind an die Freiwilligen weiter. Lernpatinnen und Lernpaten erhalten Übungsmaterial von der Lehrkraft und/ oder bringen ihre Ideen nach Rücksprache ein. Je nach Absprache unterstützt die Lernpatin oder der Lernpate ein Kind oder eine Kleingruppe während der Unterrichtszeit. Das Angebot findet in der Schule in einem eigenen Raum oder abgegrenzten Bereich statt.

Das Engagement findet ein- bis zweimal in der Woche für ein bis zwei Schulstunden statt. Individuelle Absprachen zwischen Schule und den Freiwilligen sind möglich. Allerdings sind die Lernpatinnen und Lernpaten i.d.R. keine

Fachkräfte und sollten auch nicht als solche eingesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die Einsatzfrequenz und Inhalte der Lernpateneinsätze.

Diese Ehrenamtlichen sind freiwillig und unentgeltlich tätig. Eine längerfristige Zusammenarbeit wird angestrebt, das Engagement kann aber jederzeit seitens der Schule oder der/ des Engagierten beendet werden. Die Schule begleitet das Projekt und die Helferinnen und Helfer vor Ort (Betreuung, Information, Anerkennung), die Freiwilligenagentur bietet Fachveranstaltungen, Einladungen und erstattet den Patinnen und Paten die Fahrtkosten.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ENGAGEMENT ALS LERNPATIN/LERNPATE

- Freude im Umgang mit Kindern
- Kennenlerngespräch mit der Schulleitung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- Einwilligung zur Verschwiegenheitserklärung
- Einwilligung zur Datenverarbeitung (zumindest mit der Schule)

→ Erfolgt die Einwilligung zur Datenweitergabe an das Landratsamt nicht, so können keine Fahrtkosten übernommen werden und die Freiwilligen nicht zu Veranstaltungen der Freiwilligenagentur eingeladen werden.

AUFGABEN DER SCHULE

- Information zu Rahmenbedingungen für das Engagement
- Material und Beratung zum Unterstützungsbedarf
- Bestätigung über das Engagement

- Wenn mehrere Patinnen und Paten an einer Schule aktiv sind: Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch
- Einladung zu Schulveranstaltungen

AUFGABEN DER BEGLEITENDEN LEHRKRAFT

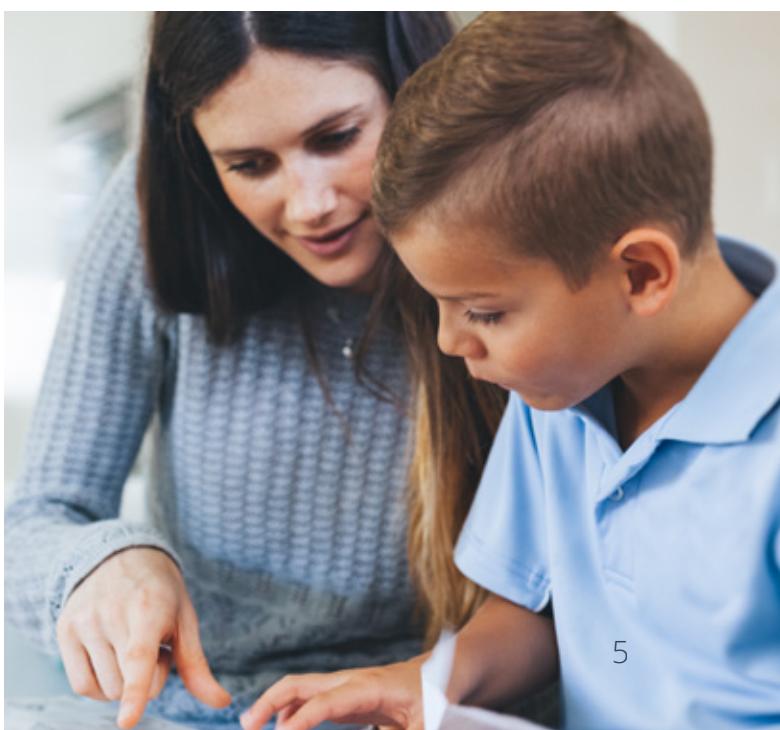
- Elterninformation
- Kennenlerngespräch
- Schülerinnen und Schüler auswählen und vorstellen
- Bereitstellung von Übungsmaterial
- Anerkennung/Wertschätzung
 - Einladung zur Weihnachtsfeier, Geburtstagskarte, etc.
 - Verabschiedung: Abschlussgespräch, evtl. Karte von Kindern gestaltet

ANGEBOTE DER FREIWILLIGENAGENTUR

- Akquise und Vermittlung von Lernpatinnen/Lernpaten
- kostenfreie Qualifizierungsangebote
- Wertschätzung/Anerkennung (z.B. Übernahme der Fahrtkosten, Einladungen, Ehrungen)
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterial bei erweitertem Bedarf
- Beratung Freiwilligenmanagement für Schulleitung/Lehrkräfte
- Öffentlichkeitsarbeit

Diese Fragen sollte die begleitende Lehrkraft mit der Lernpatin bzw. dem Lernpaten klären:

- Was muss die Lernpatin bzw. der Lernpate über das Kind wissen?
- Wer ist Ansprechperson? Wann und wo ist diese am besten zu erreichen?
- Welche Regeln und Absprachen gelten an der Schule, in dieser Klasse? (Hausordnung)
- Wie kann man die Lernpatinnen und Lernpaten in das bestehende Informationsnetz der Schule einbinden (wer informiert bei Krankheit des Kindes, Wandertag, Festen an der Schule usw.)?
- Gibt es die Möglichkeit, ein Ablagefach (z.B. im Lehrerzimmer oder Klassenzimmer) für die Lernpatinnen und Lernpaten einzurichten?
- Wie kommunizieren Lernpatin bzw. Lernpate und beauftragte Lehrkraft miteinander? (Krankheit etc.)



Handlungsempfehlung

KONTAKTAUFAHME (CHECKLISTE)

Kennenlernen der Lernpatin/des Lernpaten
(Motivation, Erwartungen und Unsicherheiten)

Vorstellung der Schule (Jahresbericht, Homepage, usw.)

Vorstellung Aufgabenprofil Lernpatenschaft

Bedenkzeit und Schnuppern anbieten

Vorstellung Lehrkräfte/Sekretariat

Ggf. in Verteilerliste (Einladungen etc.) aufnehmen

Namensschild aushändigen

Aufnahme in Liste (Vorlage für das Schulamt, s. Seite 18)

Zuweisung Lehrkraft und Kind

Lernpatenmappe besprechen/mitgeben

Schriftliche Vereinbarung zwischen Lernpatin/Lernpate und Schule
(Verschwiegenheitserklärung, Datenschutz, Sicherheitskonzept,
Versicherung und Hausordnung)

Fahrkostenabrechnung

Antrag erweitertes Führungszeugnis

IM LAUFENDEN SCHULJAHR

- Einladung zum Austausch aller Lernpatinnen und Lernpaten an der Schule mit Lehrkräften, z.B. bei Kaffee und Kuchen (einmal im Jahr)
- Einladung zu Schulveranstaltungen
- Erwähnung im Jahresbericht der Schule
- Meldung der Lernpaten zweimal im Jahr ans Schulamt z.H. Frau Zankl
- Schuljahresende: Fahrtkostenabrechnung unterzeichnen

VERABSCHIEDUNG

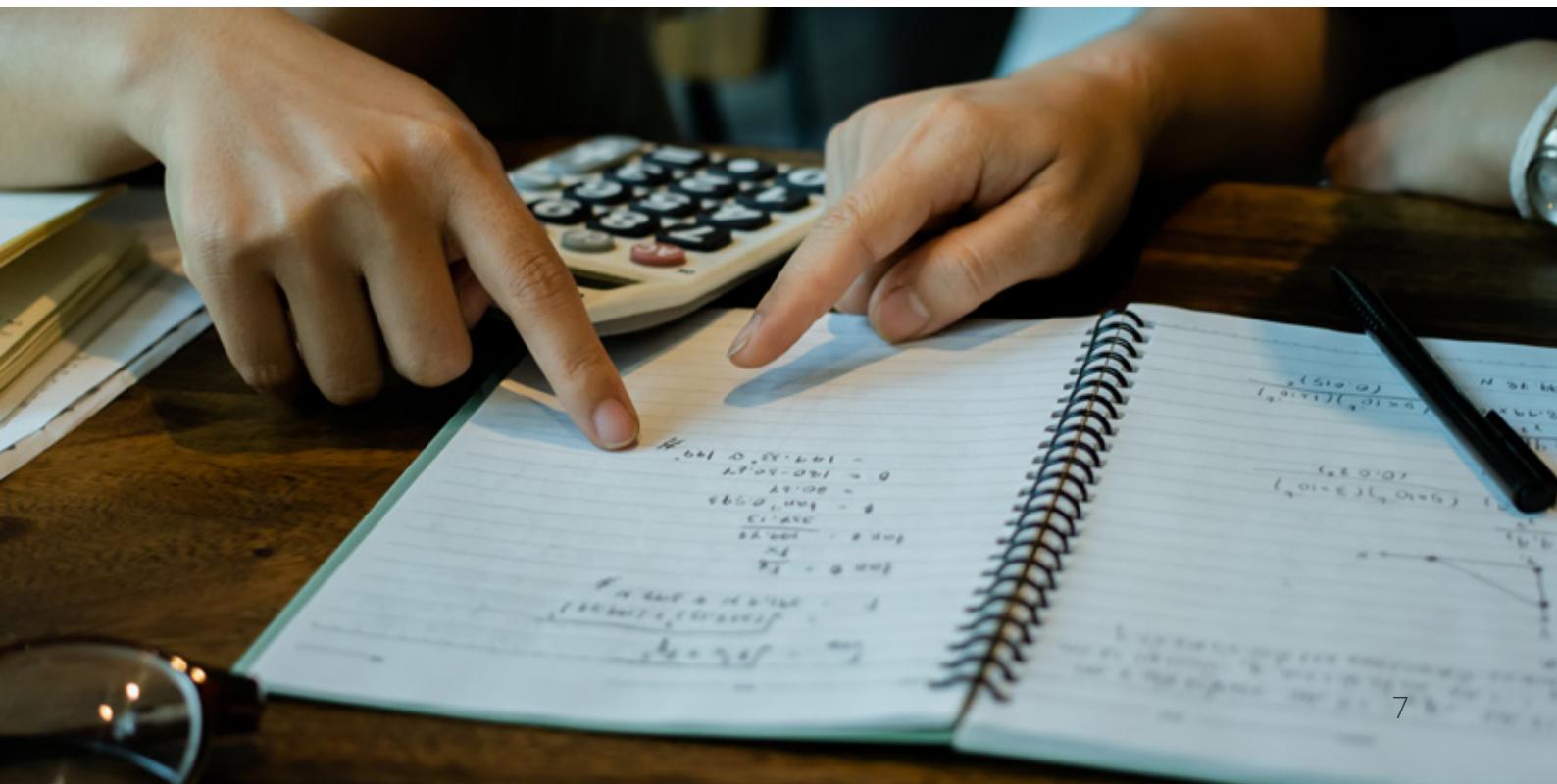
- Abschlussgespräch, Dank und Anerkennung
- Bestätigung über das ehrenamtliche Engagement ausstellen
- Aktualisierung der schulinternen Verteilerliste, evtl. Homepage
- Information an Lehrkraft
- Beendigung in der Vereinbarung zwischen Lernpaten und Schule mit Datum notieren

GRENZEN DER LERNPATENSCHAFT

Lernpatinnen und Lernpaten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und können diese jederzeit beenden. In beiderseitigem Interesse ist eine gute Kommunikation und rechtzeitige Information über Veränderungen hilfreich. Die Lernpatenzeit kann von Eltern nicht eingefordert werden.

Lernpatinnen und Lernpaten ersetzen keine Eltern oder Lehrkräfte. Die Schule entscheidet fachlich über den Bedarf an Lernpatenschaften und die Eignung der Freiwilligen.

Die Lernpatenschaft ist kein Garant für den schulischen Erfolg der Kinder.



Formular-Vorlagen

- Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Freiwilligenagentur
- Vereinbarung zwischen Lernpate und Schulleitung
- Anlage zur Vereinbarung zwischen Lernpate und Schule
 - Datenschutzerklärung
Lernpate – Schule
 - Liste der Lernpaten zur Abgabe beim Schulamt
 - Fahrtkostenabrechnung
 - Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses

Die Formular-Vorlagen stehen auch zum Download bereit unter:



Kooperationsvereinbarung Schule und Freiwilligenagentur Projekt „Lernpaten“

zwischen

Schule _____

Stempel der Schule _____

vertreten durch _____

und Freiwilligenagentur „mitanand & füranand im Wittelsbacher Land“,
Landkreis Aichach-Friedberg

Stempel der Freiwilligenagentur _____

vertreten durch _____

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

1. GEGENSTAND

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Freiwilligenagentur „mitanand und füranand im Wittelsbacher Land“ und der oben genannten Schule zum Einsatz von Lernpatinnen und Lernpaten.

Die Kooperation zielt darauf ab, Schülerinnen und Schüler am jeweiligen individuellen Bedarf orientiert zu fördern und zu unterstützen.

Die Schule benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Freiwilligenagentur.

Die Freiwilligenagentur unterstützt die Schule bei der Gewinnung und Qualifizierung der Lernpatinnen und Lernpaten und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Zudem unterstützt der Landkreis durch die Freiwilligenagentur das Projekt durch die Übernahme der Fahrtkosten. Grundsätzlich begleitet und berät die Freiwilligenagentur das Freiwilligenmanagement der Schule.

2. ZIELE DES PROJEKTS

Ziel des Einsatzes von Lernpatinnen und Lernpaten ist die Unterstützung und Förderung von Schülerinnen und Schülern während des laufenden Unterrichts (z.B. beim Lese- und Spracherwerb sowie beim Textverständnis und Rechnen.) Die Unterstützung ist am Bedarf der Kinder ausgerichtet, welchen die Lehrkraft feststellt. Angestrebgt wird auch die Schaffung von zusätzlichen Lern- und Motivationsanreizen durch die persönliche Beziehung zur Patin oder zum Paten.

3. AUFGABEN DER FREIWILLIGENAGENTUR

- Vermittlung der Freiwilligen an die Schulen
- Ansprechpartnerin für Lehrerinnen und Lehrer und Schulleitung für das schulinterne Freiwilligenmanagement
- Ansprechpartnerin für Ideen/Vorschläge zur Qualifizierung
- Angebot eines Qualifizierungsangebots für Lernpaten

4. AUFGABEN DER SCHULE

Die Verantwortung für die Inhalte und die Gestaltung des Unterstützungsangebots von Lernpaten, auf der Grundlage der geltenden amtlichen Lehrpläne für die Grund-, Mittel- und Förderschulen Bayerns, liegt ausschließlich bei den Schulleitungen. Lernpaten sind eine wertvolle Ergänzung zur individuellen Förderung an Schulen. Die ehrenamtlichen Lernpaten sind nicht für Lernfortschritte eines einzelnen Schülers verantwortlich.

- Führen eines Erstgesprächs und Aufnahme der Freiwilligen an der Schule laut Leitfaden
- Information des Lehrerkollegiums über die Rolle, Aufgaben und Anbindung von Lernpaten
- Information der Eltern und Schüler über Aufgaben und Einbindung von Lernpaten
- Benennung einer Person als Ansprechpartner für die Lernpaten
- Zuteilung der Lernpaten auf die Klassen/Schüler
- Bereitstellung von Räumlichkeiten
- Angebot eines Austauschs von Lehrkraft und Lernpate
- Unterstützung der Lernpaten durch Bereitstellung von Übungsmaterial durch die jeweilige Lehrkraft

Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

Für die Freiwilligenagentur

Für die Schule

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Vereinbarung Lernpatin/Lernpate – Schule (Schulleitung)

Angaben der Patin/des Paten

Titel

Name

Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail-Adresse

Zugeordnete Klasse

Umfang der Lernpatenschaft
(Schulstunden pro Woche)

wird für folgende Schule

(Name der Schule)

Schulleitung _____

ab dem _____ ehrenamtlich als Lernpatin/Lernpate tätig.

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses _____

1. AUFGABENBEREICH

Frau/Herr _____ erklärt sich bereit,
ehrenamtlich mitzuarbeiten und übernimmt folgende Aufgaben:

2. ZEITAUFWAND

Der Zeitaufwand beträgt ca. __ Schulstunden wöchentlich. Sie/er ist bereit, zu folgenden Zeiten

die ihr/ihm übertragenen Aufgaben zu übernehmen. Veränderungen werden wechselseitig besprochen.

3. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die KUVB unfallversichert.

4. VEREINBARUNGEN

Die Schulleitung sichert
dem ehrenamtlichem Mitarbeiter zu ...

- Einarbeitung, Information und Begleitung
- über veränderte Termine rechtzeitig zu informieren
- Möglichkeit eines Austauschs
- Information für Notfälle

Die/der Freiwillige sichert
der Schulleitung zu ...

- die übernommenen Aufgaben verantwortungsbewusst zu erfüllen
- bei Fragen und auftauchenden Problemen umgehend mit dem/ der Verantwortlichen Kontakt aufzunehmen
- Absprachen einzuhalten und rechtzeitig Bescheid zu geben, wenn Termine nicht eingehalten werden können
- eine beabsichtigte Beendigung rechtzeitig mitzuteilen

5. VERSCHWIEGENHEITSERKLÄRUNG

(Folgender Auszug aus der Dienstordnung für Lehrkräfte (LDO) gilt analog für die ehrenamtlichen Lernpatinnen und Lernpaten)

§ 14 Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung

§ 14a Datenschutz

(1) Die Lehrkraft ist verpflichtet, an der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Schule nach Maßgabe der Organisationsverfügungen und Weisungen der Schulleitung mitzuwirken und der Schulleitung alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.² Dies gilt auch bei der Nutzung von privaten Einrichtungen und Geräten.³ Insbesondere unterstützt die Lehrkraft die Schulleitung bei deren Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in der DSGVO verankerten Betroffenenrechte und bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.⁴ Datenmissbrauch oder Datenverlust (vgl. Art. 4 Nr. 12 DSGVO) sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

(2) Die Lehrkraft darf dienstliche Aufzeichnungen und Unterlagen mit Personenbezug, auch in digitaler Form, grundsätzlich nur so lange aufbewahren, wie dies zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist.² Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind Aufzeichnungen und Unterlagen über Schülerinnen und Schüler, die nicht zu den Schülerunterlagen (§ 37 BaySchO) gehören, spätestens zwei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres zu löschen.

(3) Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums zum Umgang mit Schülerunterlagen und zum Vollzug des Datenschutzrechts an Schulen sind zu beachten.

Quelle und Legende: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV288393-14a>

6. SICHERHEITSKONZEPT

(Einsicht)

7. HAUSORDNUNG

(Einsicht)

Die Lernpatin/der Lernpate verpflichtet sich sämtliche Informationen, welche ihr/ihm in Ausübung der Tätigkeit in der Schule anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in

Schulleitung

Beendigung des Engagements am _____

Datenschutzvereinbarung

Lernpatin/Lernpate – Schule

Name

Anschrift

E-Mail-Adresse

Telefon

Hiermit willige ich in die Veröffentlichung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos in folgenden Medien ein:

- Dienstliche Kommunikationsdaten auch mit dem Landratsamt zum Beispiel zum Zwecke der Fahrtkostenabrechnung und Einladung zu Veranstaltungen (für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit an der Schule) **Hinweis: Keine Zustimmung = keine Fahrtkostenerstattung**
- Jahresbericht der Schule
- Örtliche Tagespresse (analog und digital)
- Homepage der Schule
- Texte, Fotos u. a.

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleitung widerrufbar. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Lernpatenschaft an der Schule hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Ort, Datum

Unterschrift

Veröffentlichungen im Internet/Datenschutzrechtlicher Hinweis

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über sogenannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren, personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Liste Lernpaten

Meldung jeweils am 30. Oktober und 28. Februar | Per Fax 08251 92-480-401 an Carola Zankl (Schulamtsdirektorin)

Name der Schule	Vorname	Straße/ Hausnummer	PLZ	Ort	E-Mail	Aktiv an der Schule seit wann?	Stunden pro Woche
Schuljahr							

Liste Lernpaten

**Meldung jeweils am 30. Oktober und 28. Februar
Per Fax 08251 92-480-401 an Carola Zankl (Schulamtsdirektorin)**

Name der Schule

Schuljahr _____

Folgende Lernpaten sind nicht mehr im Einsatz

Das Schulamt leitet diese Liste an die Freiwilligenagentur weiter.

Fahrtkostenabrechnung

Die Abrechnung erfolgt einmal pro Schuljahr im Juli.

Die Fahrtkostenabrechnungen bitte gesammelt an die Freiwilligenagentur per E-Mail senden oder faxen.

ingrid.lerch@lra-aic-fdb.de; Fax.: 08251 92-4804848

Schule (Stempel) _____

Name (der Kontoinhaberin/
des Kontoinhabers)

Adresse

Bankinstitut

IBAN

BIC

Erstattet wird jeweils der kürzeste Weg vom Wohnort zur Schule. Die Kilometer werden von uns berechnet. Sie müssen nur die Tage und den Zweck eintragen.

Zweck heißt entweder **Unterstützungsstunde** oder **Qualifizierung** oder **Einladung** durch die Schule oder die Freiwilligenagentur zu einer Veranstaltung.

Erstattet werden 30 ct/km. Die Berechnung erfolgt von der Freiwilligenagentur „mitanand und füranand im Wittelsbacher Land“.

Die genannten Daten werden zum Zweck der Fahrtkostenabrechnung gespeichert.

Hiermit bestätige ich, dass die von mir gemachten Angaben dem oben genannten Zweck entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

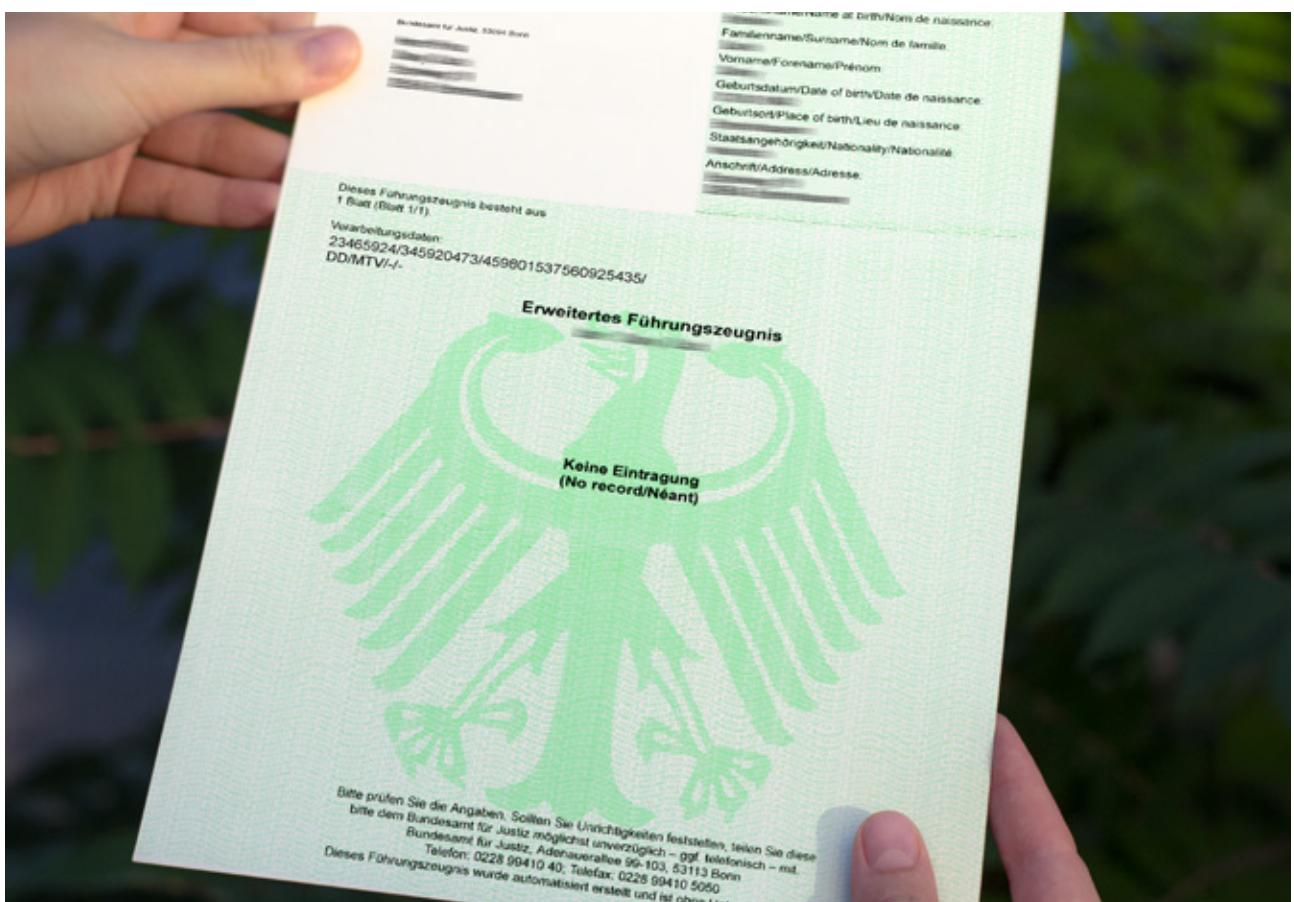
Das erweiterte Führungszeugnis

Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30 a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des 8. Buchs Sozialgesetzbuch, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Bei der Antragstellung ist eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorzulegen, die das „erweiterte Führungszeugnis“ verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30 a Abs. 1 BZRG für die Erteilung eines solchen Führungszeugnisses vorliegen. Bei Selbständigen reicht die Bescheinigung der antragstellenden Person aus.

Von einem regulären Führungszeugnis unterscheidet sich das „erweiterte Führungszeugnis“ hinsichtlich seines Inhalts. Im Interesse der Resozialisierung des Verurteilten bestimmt § 32 Abs. 2 BZRG, dass in den dort aufgeführten Fällen im Register eingetragene Entscheidungen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden. Ausgenommen von dieser Privilegierung sind generell Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuchs (StGB).

Der Antrag für das erweiterte Führungszeugnis wird von der Schule ausgegeben. Für Ehrenamtliche entstehen keine Kosten. Das Zeugnis wird an die Schule versandt und dann an die Freiwillige/den Freiwilligen weitergeleitet.



Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses Gemäß § 30 a Bundeszentralregister (BZRG)

Hiermit bestätigen wir, dass Herr/Frau

Vorname und Name

Geburtsdatum

von uns aufgefordert wurde, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG vorzulegen. Die Voraussetzungen nach § 30 a Abs. 1 BZRG liegen vor. O.g. Person engagiert sich ehrenamtlich als Lernpatin/Lernpate.

Das erweiterte Führungszeugnis ist für ehrenamtlich Tätige gebührenfrei.

Bitte senden Sie das erweiterte Führungszeugnis direkt an unsere Schule.

Name und Adresse der Schule

Ort, Datum

Unterschrift (Lehrkraft oder Schulleitung)

Nach Einsicht in das Führungszeugnis leitet die Schulen die Originale an die jeweilige Person weiter.

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Aufwandsentschädigung und Kontaktaufnahme (im Zusammenhang mit dem Engagement) für Lernpartnerinnen und Lernpaten.

2. Kontaktdaten der verantwortlichen Person

Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
Telefon 08251 92-0
postfach@lra-aic-fdb.de

3. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
Telefon 08251 92-4411
datenschutzbeauftragter@lra-aic-fdb.de

4.1 Zwecke der Verarbeitung

- Ihre Daten werden erhoben
- zur Bearbeitung der Aufwandsentschädigung
 - Kontaktaufnahme für Ehrungen, Einladungen, Veranstaltungen o.ä.

4.2 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und b) DSGVO verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Kreiskasse zur Zahlungsabwicklung

soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist. (z.B. an das Büro Landrat ggf. für eine Ehrung)

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung ist nicht vorgesehen.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Aichach-Friedberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß den Vorgaben des Einheitsaktenplans für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Daten werden vom Landratsamt zu o.g. Zweck nur für die Dauer Ihres Engagements gespeichert, sofern Sie keine anderen Angaben machen.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (vgl. insbesondere Art. 10 BayDSG).
- Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangen (Art. 16 DSGVO).
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten (Art. 18 DSGVO) verlangen. Das Recht der Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b) DSGVO).
- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Aichach-Friedberg jederzeit widersprechen (Art.**

21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Aichach-Friedberg.

- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Aichach-Friedberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann eine Aufwandsentschädigung nicht ausgezahlt werden und Sie erhalten ebenfalls keine Einladungen zu Fachtagen und Ehrungen.



FREIWILLIGENAGENTUR
„**MITANAND & FÜRANAND**
IM WITTELSBACHER LAND“
Landratsamt Aichach-Friedberg
SG 25 Ehrenamt, Bildung, Integration
Steubstraße 6 | 86551 Aichach

E-Mail freiwilligenagentur@lra-aic-fdb.de
Telefon 08251 92-4848